

Geschäftsverzeichnisnr. 4090
Urteil Nr. 93/2007 vom 20. Juni 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 7 § 1 Nr. 3 Absatz 2 des königlichen Erlasses Nr. 63 vom 20. Juli 1982 « zur Abänderung der Bestimmungen der Besoldungsstatute, die auf das Unterrichtspersonal und das ihm gleichgestellte Personal des Vollzeitunterrichts und des Weiterbildungs- oder Teilzeitunterrichts Anwendung finden », so wie dieser Artikel durch den königlichen Erlass Nr. 269 vom 31. Dezember 1983 (bestätigt durch Artikel 7 Nr. 7 des Gesetzes vom 6. Dezember 1984) ersetzt wurde, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 7. Dezember 2006 in Sachen Claire Curvers und anderer gegen die Französische Gemeinschaft, dessen Ausfertigung am 12. Dezember 2006 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Führt Artikel 7 § 1 Nr. 3 Absatz 2 des königlichen Erlasses Nr. 63 vom 20. Juli 1982 zur Abänderung der Bestimmungen der Besoldungsstatute, die auf das Unterrichtspersonal und das ihm gleichgestellte Personal des Vollzeitunterrichts und des Weiterbildungs- oder Teilzeitunterrichts Anwendung finden, bestätigt durch Artikel 7 Nr. 7 des Gesetzes vom 6. Dezember 1984 zur Bestätigung der in Ausführung von Artikel 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1983, durch das dem König bestimmte Sondervollmachten erteilt werden, ergangenen königlichen Erlasse, dadurch, dass er vorsieht, dass die zeitversetzte Entlohnung, die dem Produkt der Multiplikation der Tagesentlohnungen entspricht, nicht für die Mitglieder des zeitweiligen Personals gilt, die nicht spätestens am 31. August vor dem Beginn des Schuljahres das der Klasse ihrer Gehaltstabelle entsprechende Alter erreicht haben, nicht zu einer ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Mitgliedern des zeitweiligen Personals, die ihr Amt im Unterrichtswesen ausüben, lediglich aufgrund des am 31. August vor dem Beginn des Schuljahres erreichten Alters, und zwar aus rein haushaltsmäßigen Gründen? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Der Hof wird gefragt, ob Artikel 7 § 1 Nr. 3 Absatz 2 des königlichen Erlasses Nr. 63 vom 20. Juli 1982 « zur Abänderung der Bestimmungen der Besoldungsstatute, die auf das Unterrichtspersonal und das ihm gleichgestellte Personal des Vollzeitunterrichts und des Weiterbildungs- oder Teilzeitunterrichts Anwendung finden » mit den Artikeln 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung vereinbar sei, insofern die zeitversetzte Entlohnung nicht den Mitgliedern des zeitweiligen Personals geschuldet sei, die nicht spätestens am 31. August vor dem Beginn des Schuljahres das der Klasse ihrer Gehaltstabelle entsprechende Alter erreicht hätten, wodurch unter den Mitgliedern des zeitweiligen Personals, die ihr Amt im Unterrichtswesen ausübten, ausschließlich aufgrund des Alterskriteriums ein Behandlungsunterschied eingeführt werde.

B.2. Artikel 7 § 1 Nr. 3 des vorerwähnten königlichen Erlasses Nr. 63 vom 20. Juli 1982 bestimmte zum Zeitpunkt der Einleitung der fraglichen Rechtssache vor dem Gericht erster Instanz:

« Für die Mitglieder des zeitweiligen Personals:

[...]

3. ist außerdem während der Sommerferien eine zeitversetzte Entlohnung zu zahlen, die dem Produkt der Multiplikation der gemäß Nr. 2 gezahlten Tagesentlohnungen mit 0,2 entspricht.

Die Bestimmung der obigen Nr. 3 ist nicht anwendbar auf die Mitglieder des zeitweiligen Personals, die nicht spätestens am 31. August vor dem Beginn des Schuljahres das der Klasse ihrer Gehaltstabelle entsprechende Alter erreicht haben ».

B.3.1. Die fragliche Bestimmung führt unter den Mitgliedern des zeitweiligen Lehrpersonals - ungeachtet des Schulnetzes - einen Behandlungsunterschied hinsichtlich des Rechts auf eine zeitversetzte Entlohnung ein, und zwar zwischen denjenigen, die nicht am 31. August vor dem Beginn des Schuljahres, in dem sie ihr Amt ausüben, das Alter von 22 Jahren (für die Regenten) beziehungsweise 24 Jahren (für die Lizentiaten) erreicht haben, und den anderen.

B.3.2. Artikel 7 des königlichen Erlasses Nr. 63 vom 20. Juli 1982, der laut dem Bericht an den König « die öffentlichen Ausgaben zu begrenzen und vor allem die verfügbare Arbeit im Unterrichtswesen umzuverteilen » versuchte (*Belgisches Staatsblatt*, 29. Juli 1982, S. 8636), gewährte den zeitweiligen Lehrkräften das Recht auf eine zeitversetzte Entlohnung während der Sommermonate. In Ausführung des Gesetzes vom 6. Juli 1983, durch das dem König bestimmte Sondervollmachten erteilt werden, hat der königliche Erlass Nr. 269 vom 31. Dezember 1983 Artikel 7 des königlichen Erlasses Nr. 63 abgeändert und das vorerwähnte Recht auf die zeitversetzte Entlohnung für die zeitweiligen Lehrkräfte, die nicht das Mindestalter erreicht haben, aufgehoben (*Belgisches Staatsblatt*, 18. Januar 1984, SS. 647-649). Der königliche Erlass Nr. 269 wurde durch Artikel 7 Nr. 7 des Gesetzes vom 6. Dezember 1984 bestätigt.

Diese Bestimmung, die im vorliegenden Fall anwendbar ist, wurde durch Artikel 6 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juli 2002 zur Einführung dringender Änderungen im Unterrichtswesen aufgehoben.

B.3.3. In Bezug auf Artikel 7 Nr. 7 des Gesetzes vom 6. Dezember 1984 zur Bestätigung des königlichen Erlasses Nr. 269 heißt es in den Vorarbeiten:

« Der Minister (N) leugnet nicht, dass das wesentliche Ziel dieses Erlasses darin bestand, Haushaltseinsparungen zu ermöglichen. Dennoch meint er, dass die Auswirkungen dieser Maßnahmen dadurch gemildert würden, dass ein Mindestalter vorgesehen sei, ab dem das Dienstalter laufe, und zwar 22 Jahre für die Regenten beziehungsweise 24 Jahre für die Lizentiaten.

Bis zu diesem Alter habe es sich als möglich erwiesen, die Entlohnung gewissermaßen anzupassen, weil eben ab diesem Alter das Dienstalter gemäß dem Statut laufe.

Die zeitweiligen Lehrkräfte bekommen in den Sommerferien keine Entlohnung mehr, aber dafür erhalten sie Arbeitslosengeld, wobei sie von der Stempelkontrolle befreit sind » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1983-1984, Nr. 957-7, S. 44).

B.4. Daraus ergibt sich, dass dem mit der fraglichen Bestimmung verfolgten Ziel sowohl das Bemühen um Haushaltseinsparungen als auch das Bemühen um die Umverteilung der Arbeit zugrunde liegt. Die Grundlage der Unterscheidung ist das Alter der Personalmitglieder, wobei das berücksichtigte Alter das erforderliche Mindestalter ist, ab dem das Dienstalter läuft.

Wenngleich das Verfolgen der beiden vorerwähnten Zielsetzungen an sich legitim ist, ist das im vorliegenden Fall vom Gesetzgeber gewählte Unterscheidungskriterium - das Alter der zeitweiligen Lehrkräfte - nicht sachdienlich. Es gibt keinen Grund, die Gewährung der zeitversetzten Entlohnung von dem für die Anwendung des Dienstalters erforderlichen Alter abhängig zu machen, weil dieses sich keineswegs auf die Tatsächlichkeit der Leistungen einer zeitweiligen Lehrkraft, die dieses Alter nicht erreicht hätte, auswirkt. Außerdem ist der Behandlungsunterschied bei den jungen Lehrkräften, die *per definitionem* jung in den Beruf eingestiegen sind, weil sie ihr Studium früh beendet haben, genauso wenig gerechtfertigt angesichts der angeführten Zielsetzung, die darin besteht, die Arbeit umzuverteilen.

B.5. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 7 § 1 Nr. 3 Absatz 2 des königlichen Erlasses Nr. 63 vom 20. Juli 1982 « zur Abänderung der Bestimmungen der Besoldungsstatute, die auf das Unterrichtspersonal und das ihm gleichgestellte Personal des Vollzeitunterrichts und des Weiterbildungs- oder Teilzeitunterrichts Anwendung finden », ersetzt durch den königlichen Erlass Nr. 269 vom 31. Dezember 1983, bestätigt durch Artikel 7 Nr. 7 des Gesetzes vom 6. Dezember 1984 « zur Bestätigung der in Ausführung von Artikel 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1983, durch das dem König bestimmte Sondervollmachten erteilt werden, ergangenen königlichen Erlasse », verstößt gegen die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Juni 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior